

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE KARTENAKZEPTANZ IM PRÄSENZGESCHÄFT

1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Ausstattung der AKZEPTANZSTELLE.....	2
3. Schuldversprechen.....	2
4. Verwendung der VP-Nummer(n).....	4
5. Floorlimit und Autorisierung.....	4
6. Rückforderungsanspruch.....	4
7. POS-Terminal und Imprinter.....	5
8. Entgelte.....	5
9. Transaktionsgutschrift und Entgeltverrechnung.....	6
10. Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft.....	6
11. Rückvergütungen an den Karteninhaber.....	7
12. Abrechnung über Transaktionsbeträge und Entgelte/Treuhandkonto/Pfandrecht.....	7
13. Missbrauchsbekämpfung.....	8
14. Geldwäsche.....	8
15. Weitergabe von Unterlagen; Vertraulichkeit.....	8
16. Aufbewahrungspflicht.....	9
17. Anzeigepflicht.....	9
18. Zutritt zu den Geschäftsräumen.....	9
19. Datenschutz.....	9
20. Laufzeit und Kündigung.....	10
21. Vertragsänderungen.....	11
22. Leistungen Dritter.....	12
23. Haftung.....	12
24. Abbedingung gesetzlicher Bestimmungen, Haftungsbegrenzung gem. § 675z S. 2 BGB.....	12
25. Erfüllungsort und Gerichtsstand/anwendbares Recht.....	13
26. Formerfordernis.....	13
27. Salvatorische Klausel.....	13
28. Branchenspezifische Sonderbedingungen.....	13
29. Sonderbedingungen „kontaktloses Bezahlen“.....	15

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese „Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz im Präsenzg Geschäft“ ergänzen den auf die Kartenakzeptanz bezogenen Teil des VR pay Serviceantrages Präsenzg Geschäft (POS) und bilden mit diesem zusammen die Servicevereinbarung für die Kartenakzeptanz im Präsenzg Geschäft. Das VERTRAGSUNTERNEHMEN als Vertragspartner mit Geschäftssitz in Deutschland (nachfolgend „AKZEPTANZSTELLE“ genannt) erhält von der CardProcess mit diesem Vertrag das Recht, Kredit- bzw. Debitkartenzahlungen der von der AKZEPTANZSTELLE ausgewählten Kartenorganisationen (Visa, Mastercard, Diners/Discover, Japan Credit Bureau („JCB“) und/oder UnionPay International („UPI“); zusammen nachfolgend die „Kartenorganisationen“ im Präsenzg Geschäft zu akzeptieren. Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich, jedem, der eine auf seinen Namen lautende Kredit- bzw. Debitkarte mit einem Logo der vorgenannten Kartenorganisationen (nachfolgend „Karte“) vorlegt und sich gem. Ziffer 3.1e) ordnungsgemäß legitimiert (nachfolgend „Karteninhaber“), ohne Barzahlung alle von der AKZEPTANZSTELLE angebotenen Waren und/oder Leistungen zu liefern oder zu erbringen.
- 1.2. Das Recht nach Ziffer 1.1, Kredit- bzw. Debitkartenzahlungen zu akzeptieren, erhält die AKZEPTANZSTELLE von der CardProcess vorbehaltlich einer Risikoprüfung durch die CardProcess und die Kartenorganisationen. Aufgrund der Risikoprüfung kann es zu einer Ablehnung einzelner Kartenakzeptanzen kommen. Die CardProcess ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag über die Kartenakzeptanz gemäß Ziffer 21.3 zu ändern.
- 1.3. Die AKZEPTANZSTELLE darf von den Karteninhabern für die Zahlung mittels einer Karte nur dann ein zusätzliches Entgelt verlangen („Surcharging“), wenn er § 270a BGB, § 312a Abs. 4 BGB sowie die weiteren gesetzlichen Vorgaben für die Erhebung eines solchen Entgelts beachtet. Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich auch gegenüber CardProcess zur Einhaltung der Vorgaben zum Schutz der Karteninhaber.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten nicht für die Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft. Bei der Kartenakzeptanz im Fernabsatz tritt der Kunde nur über Fernkommunikationsmittel mit dem Händler in Kontakt, und die zu akzeptierende Karte wird vom Karteninhaber nicht physisch vorgelegt. Die Kartendaten werden entweder per Brief, Fax oder Telefon übermittelt (auch bezeichnet als Mail-Order-Telefon-Order – MOTO), oder über das Internet (per E-Mail oder über Internetseiten – „eCommerce“). Hierfür ist eine gesonderte VR pay Servicevereinbarung für das Fernabsatzgeschäft abzuschließen.

2. Ausstattung der AKZEPTANZSTELLE

Die AKZEPTANZSTELLE wird das ihr von der CardProcess zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Akzeptanzzeichen, an für Karteninhaber deutlich sichtbarer Stelle anbringen bzw. auslegen (Geräte nach Ziffer 7 gehören nicht zu den Materialien).

3. Schuldversprechen

- 3.1. Voraussetzungen des abstrakten Schuldversprechens
Die CardProcess gibt gegenüber der AKZEPTANZSTELLE ein aufschiebend bedingtes abstraktes Schuldversprechen in Höhe des vom Karteninhaber zu Gunsten der AKZEPTANZSTELLE angewiesenen Geldbetrages ab, wenn
 - a) der AKZEPTANZSTELLE die Karte zum Zeitpunkt der Transaktion physisch vorlag und die Kartendaten nicht schriftlich, telefonisch, mittels Internet oder E-Mail an die AKZEPTANZSTELLE übermittelt wurden;
 - b) die AKZEPTANZSTELLE im Regelfall am Transaktionstag, spätestens jedoch innerhalb einer Einreichungsfrist von zwei bundeseinheitlichen Bankarbeitstagen nach Transaktionsdatum einen Transaktionsdatensatz (unter Angabe von insbesondere Kartenummer, Verfallsdatum, Bruttozahlungsbetrag, VP-Nummer) mittels eines POS-Terminals gem. Ziffer 7.1 an die CardProcess übermittelt hat oder innerhalb von sechs Kalendertagen einen manuellen Leistungsbeleg gem. Ziffer 7.2 eingereicht hat (nachfolgend zusammen „Transaktionseinreichung“ genannt);
 - c) die AKZEPTANZSTELLE die Transaktion elektronisch über ein EMV-fähiges POS-Terminal autorisiert, über einen von der Deutschen Kreditwirtschaft zertifizierten Netzbetreiber eingereicht und dabei das vereinbarte „Floorlimit“ (Ziffer 5) sowie bei der Erstellung des elektronischen Leistungsbeleges Ziffer 7.1 beachtet hat;
 - d) die AKZEPTANZSTELLE ausschließlich im Falle einer Betriebsstörung des POS-Terminals oder des POS-Kartensystems die Transaktion mittels eines manuell erstellten Leistungsbeleges eingereicht und dabei Ziffer 5 und Ziffer 7.2 beachtet hat;
 - e) auf dem elektronisch oder manuell erstellten Leistungsbeleg folgende Transaktionsdaten vollständig und lesbar ersichtlich sind:
 - die auf der Karte bzw. deren Chip gespeicherten Daten oder die auf der Karte sichtbaren Daten (Kartenummer, Vor- und Nachname des Karteninhabers und das Verfallsdatum der Karte),

- der Bruttozahlungsbetrag (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer (MwSt.) = Gesamtrechnungsbetrag) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in EUR (sofern nichts anderes vereinbart), wobei der Bruttozahlungsbetrag dem Transaktionsbetrag entsprechen muss und nicht auf mehrere Kartentransaktionen aufgeteilt werden darf („Splittingverbot“) – eine Kombination von Barzahlung und Kartenzahlung ist jedoch zulässig,
 - das Datum der Transaktion und der Erstellung des Leistungsbeleges bzw. des Transaktionsdatensatzes,
 - Firma, Adresse (nur die im VR pay Serviceantrag unter Ziffer 2.1 genannte Firmenanschrift, für die der Vertrag über die Kartenakzeptanz geschlossen wird, oder eine der CardProcess mitgeteilte Filialadresse) sowie VP-Nummer(n) der AKZEPTANZSTELLE,
 - Autorisierungsnummer,
 - Unterschrift des Karteninhabers, welche mit der Unterschrift auf der Kartenrückseite übereinstimmt („Legitimationsprüfung“). Die Unterschrift auf einem mittels POS-Terminal generierten Leistungsbeleg (= elektronisch erstellt) kann entfallen, wenn sich der Inhaber einer Karte mit EMV-Chip – sofern er durch das POS-Terminal aufgefordert wird – durch Eingabe der korrekten PIN identifiziert. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden.
- f) bei einer V PAY Karte mit EMV-Chip sowie bei einer Maestro Karte das PIN-Verfahren gewählt worden ist;
 - g) die AKZEPTANZSTELLE keine Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg oder des Transaktionsdatensatzes nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber vorgenommen hat;
 - h) die Karte ein Foto des Karteninhabers enthält, und die AKZEPTANZSTELLE den Unterzeichner des Leistungsbeleges anhand dieses Fotos identifiziert hat;
 - i) die Karte eine Unterschrift des Karteninhabers enthält;
 - j) der Transaktionstag innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums liegt;
 - k) die AKZEPTANZSTELLE eigene Waren oder Leistungen abrechnet;
 - l) die Zahlungsforderung das Entgelt für Lieferungen oder Leistungen der im VR pay Serviceantrag genannten Branche oder des Sortiments der AKZEPTANZSTELLE ist und es sich um zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Leistungen, insbesondere nicht um Kreditgewährung oder andere Geldzahlungen handelt sowie keine bereits bestehenden offenen Forderungen oder ein nicht honorierter Scheck beglichen werden;
 - m) die AKZEPTANZSTELLE ihren Pflichten zur Missbrauchsbekämpfung (gem. Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“) nachgekommen ist, sich nicht leichtfertig sich aufdrängenden oder offensichtlichen Missbrauchsverdachtsmomenten verschlossen hat und die verwendete Karte der AKZEPTANZSTELLE gegenüber nicht für ungültig erklärt worden ist oder auf einer der AKZEPTANZSTELLE übersandten Sperrliste oder anderen Mitteilung als ungültig aufgeführt ist oder die AKZEPTANZSTELLE nicht über das POS-Terminal aufgefordert wurde, die Karte einzubehalten („pick-up“); im Falle einer pick-up-Aufforderung durch die CardProcess ist die Karte durch einmaliges Zerschneiden zu entwerten und an die CardProcess zu senden;
 - n) die AKZEPTANZSTELLE alle diesem Vertrag zugrundeliegenden Umsätze aus Kartentransaktionen ausschließlich bei der CardProcess eingereicht hat;
 - o) die AKZEPTANZSTELLE mit dem Karteninhaber keine widerruflichen Zahlungen vereinbart hat;
 - p) die abzurechnende Forderung nicht auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht;
 - q) die abzurechnende Forderung nicht doppelt eingereicht wurde;
 - r) nicht vorausgegangene Kartenzahlungsversuche ersetzt werden sollen;
 - s) die AKZEPTANZSTELLE die für spezielle Branchen geltenden Sonderbedingungen gem. Ziffer 28 eingehalten hat und insbesondere der Karteninhaber dem genauen Betrag der Vor-Autorisierung zugestimmt hat;
 - t) die AKZEPTANZSTELLE sich an etwaige Zusatzvereinbarungen hält.

3.2. Kein Schuldversprechen

- 3.2.1. Akzeptiert die AKZEPTANZSTELLE Kartenzahlungen, ohne die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Verfahrensweisen und Bedingungen einzuhalten, wird die CardProcess dennoch ohne nähere Prüfungspflichten hinsichtlich der Transaktionen den bei ihr eingegangenen Transaktionsbetrag abzüglich der jeweils zu zahlenden Entgelte (Ziffer 8, zzgl. MwSt.) gutschreiben (Ziffer 9). Die Zahlung stellt in diesen Fällen kein abstraktes Schuldversprechen dar. Sollte eine Rückbelastung durch die Kartenorganisation erfolgen, ist die CardProcess berechtigt, einen Rückforderungsanspruch (Ziffer 6) geltend zu machen.
- 3.2.2. Wird das Floorlimit (Ziffer 5) ohne Autorisierung durch die CardProcess überschritten, so wird kein Schuldversprechen über diesen Transaktionsbetrag abgegeben. Gleiches gilt, wenn der Gesamtrechnungsbetrag dadurch unter das Floorlimit herabgemindert wird, indem über ein Geschäft, welches bei Barzahlung in einer Summe abgerechnet würde, mehr als eine Transaktionseinreichung vorgenommen wird („Split-Payment“).

4. Verwendung der VP-Nummer(n)

Jede AKZEPTANZSTELLE erhält mindestens eine ihr eindeutig zugeordnete Vertragspartnernummer („VP“-Nummer) je Kartenmarke (ausgenommen V PAY) und Akzeptanzart. Alle Transaktionen sind über die VP-Nummer abzuwickeln, die eigens für die Akzeptanzart „Präsenzgeschäft“ beantragt wurden. Transaktionen im Fernabsatzgeschäft (MOTO oder eCommerce, vgl. Ziffer 1.5) müssen wahrheitsgemäß über die zutreffende VP-Nummer autorisiert und eingereicht werden; Voraussetzung ist der Abschluss einer Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft. Das POS-Terminal darf nicht für Transaktionen im Fernabsatzgeschäft genutzt werden.

5. Floorlimit und Autorisierung

- 5.1. Das Floorlimit bezeichnet die Höhe des Transaktionsbetrages, oberhalb dessen die AKZEPTANZSTELLE sich für die jeweilige Kartentransaktion eine Autorisierungsnummer von der CardProcess grundsätzlich elektronisch über das POS-Terminal oder in Ausnahmefällen gem. Ziffer 7.2 auch telefonisch oder per Fax einholen muss. Das Floorlimit beträgt grundsätzlich 0,- EUR, kann jedoch in Einzelfällen von der CardProcess in Abstimmung mit der AKZEPTANZSTELLE höher festgesetzt werden. Im letztgenannten Fall ist der maßgebende Gesamtbetrag für das Floorlimit die Summe aller Transaktionen, die am selben Geschäftstag von der AKZEPTANZSTELLE unter einer VP-Nummer mit derselben Karte vorgenommen wurden.
- 5.2. Bei einer Überschreitung des Floorlimits ist die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet, bei der CardProcess eine Autorisierungsanfrage zu stellen; gem. Ziffer 5.1 bedeutet dies, dass grundsätzlich für jede Transaktion eine Autorisierung einzuholen ist. Bei einer positiven Autorisierung teilt die CardProcess der AKZEPTANZSTELLE eine Autorisierungsnummer mit. Eine positive Autorisierung enthält lediglich die Aussage, dass die vorgelegte Karte nicht gesperrt ist und der eingeräumte Verfügungsrahmen nicht überschritten wurde und – soweit eine PIN-Eingabe erfolgt ist – die korrekte PIN eingegeben wurde; sie stellt kein abstraktes Schuldversprechen und keine Zahlungsgarantie dar. Den Vorgaben des Terminals hinsichtlich erforderlicher Authentifizierungen (PIN und/oder Unterschrift) ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 5.3. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ist jede Zahlung als Einzeltransaktion zu behandeln, die bei Fälligkeit jeweils einer neuen Autorisierung bedarf.

6. Rückforderungsanspruch

- 6.1. Sofern eine der in Ziffer 3.1, 4 und 5 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, die CardProcess dennoch Zahlung geleistet hat und der Transaktionsbetrag von der kartenausgebenden Bank über die Kartenorganisation zurückbelastet wurde („Chargeback“), ist die CardProcess berechtigt, jederzeit innerhalb von 18 Monaten von der AKZEPTANZSTELLE die Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen, diese mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AKZEPTANZSTELLE zu verrechnen oder den gezahlten Betrag per Lastschrift vom Konto der AKZEPTANZSTELLE einzuziehen.
- 6.2. Eine Rückbelastung erfolgt für den Rechnungsbetrag der betreffenden Transaktion zuzüglich der für eine Rückbelastung gemäß Preisverzeichnis anfallenden Entgelte. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen der AKZEPTANZSTELLE verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist die AKZEPTANZSTELLE zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Ein Anspruch der AKZEPTANZSTELLE auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen transaktionsabhängigen bzw. sonstigen Entgelte besteht nicht, da die damit vergütete Dienstleistung erbracht wurde.
- 6.3. Hat der Karteninhaber gegen seine kartenausgebende Bank einen Anspruch auf Erstattung einer Kartentransaktion gemäß § 675x Abs. 1 BGB, die auf einem autorisierten und über die AKZEPTANZSTELLE ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, hat die CardProcess einen Rückforderungsanspruch gegen die AKZEPTANZSTELLE, sofern die CardProcess zur Rückerstattung an die kartenausgebende Bank über die Kartenorganisation verpflichtet ist. Der Rückforderungsanspruch des Karteninhabers kann entstehen, wenn der Transaktionsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.
- 6.4. Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, im Falle eines Chargebacks die Erfüllung aller in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in ihrer Betriebssphäre liegt, gegenüber der CardProcess schriftlich nachzuweisen.
- 6.5. Sollte die AKZEPTANZSTELLE nicht innerhalb der ihr von der CardProcess genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Transaktionsbetrag in Kopie der CardProcess zukommen lassen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank der CardProcess zurückbelastet werden, ist die CardProcess zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an die AKZEPTANZSTELLE berechtigt.
- 6.6. Ein Anspruch der AKZEPTANZSTELLE auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Entgelte besteht nicht, soweit die CardProcess die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat und die Rückerstattungsgründe nicht zu vertreten hat.

7. POS-Terminal und Imprinter

7.1. POS-Terminal

- 7.1.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat auf eigene Kosten ein durch die Deutsche Kreditwirtschaft für die elektronische Abwicklung von Kartenumsätzen am Point of Sale („POS“) zugelassenes, EMV-fähiges Endgerät (im Folgenden „POS-Terminal“ (auch für POS-Kartenkassensystem) einzusetzen, welches durch einen von der Deutschen Kreditwirtschaft und für EMV zertifizierten POS-Terminalnetzbetreiber (und/oder POS-Kartenkassensystemhersteller) zur Verfügung gestellt wird. Soweit der AKZEPTANZSTELLE ein POS-Terminal von der CardProcess bereitgestellt wird, gelten ergänzend und ggf. abweichend von den Bestimmungen dieser Ziffer 7.1 die Geschäftsbedingungen der CardProcess für Terminalüberlassung und Netzbetrieb.
- 7.1.2. Das POS-Terminal nebst PIN-Eingabegerät bzw. -tastatur muss den jeweils aktuell gültigen sicherheitstechnischen Standards der Kartenorganisationen entsprechen. Insbesondere muss die EMV-Funktionalität am POS-Terminal aktiviert sein. Sofern die AKZEPTANZSTELLE ein nicht den aktuellen sicherheitstechnischen Standards entsprechendes Terminal einsetzt, haftet sie für hierauf zurückzuführende Schäden gegenüber der CardProcess.
- 7.1.3. Bei der Dateneingabe in das POS-Terminal ist die allgemeine Bedienungsanleitung des Herstellers/Netzbetreibers genau zu beachten. Die Kartendaten dürfen nicht manuell in das POS-Terminal eingegeben werden, es sei denn, die CardProcess hatte dies schriftlich vorab genehmigt oder die AKZEPTANZSTELLE war gemäß dieser Vereinbarung hierzu ausnahmsweise berechtigt. Die AKZEPTANZSTELLE stellt sicher, dass in ihrem personellen und räumlichen Verantwortungsbereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist.
- 7.1.4. Der AKZEPTANZSTELLE obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger und anderer zur Datenübermittlung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Die CardProcess erhält die Transaktionsdaten der Autorisierungsanfrage und/oder der Transaktion in einem kompletten, für die CardProcess verarbeitbaren Datensatz kostenfrei angeliefert. Form und Inhalt werden in den Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben sowie in der allgemeinen Bedienungsanleitung des POS-Terminals oder in Sondervereinbarungen zwischen der AKZEPTANZSTELLE und der CardProcess festgelegt.
- 7.1.5. Elektronisch erzeugte Leistungsbelege erstellt die AKZEPTANZSTELLE mindestens zweifach mit einem POS-Terminal. Dazu muss die Karte durch den Leseschlitz des POS-Terminals gezogen bzw. in das POS-Terminal oder das Kartenlesegerät gesteckt werden, wobei der Chip oder – wenn die Karte nicht mit einem Chip ausgestattet ist – der Magnetstreifen auf der Karte ausgelesen wird. Die AKZEPTANZSTELLE muss Karten mit vorhandenem Chip immer so in das POS-Terminal einführen, dass der Chip ausgelesen werden kann. Eine reine Magnetstreifenfassung einer mit einem Chip ausgestatteten Karte ist nicht ausreichend. Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, dem Karteninhaber sein Exemplar des Leistungsbeleges auszuhändigen.

7.2. Imprinter

- 7.2.1. Ein Imprinter ist ein Gerät zur Übertragung der auf einer Kreditkarte hochgeprägten Angaben auf einen Leistungsbeleg aus kohlebeschichtetem Papier und ist nur noch in Ausnahmefällen bei Betriebsstörungen des POS-Terminals oder der Telekommunikationsleitungen zulässig. In diesen Fällen ist ein möglichst elektronisch erstellter Leistungsbeleg aufzubewahren, der nachweist, dass die elektronische Verarbeitung nicht möglich war.
- 7.2.2. Bei der Erstellung des manuellen Leistungsbeleges ist die Art (Reisepass, Personalausweis) und Nummer des Lichtbildausweises des Karteninhabers auf dem Leistungsbeleg zu vermerken und anschließend vom Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Dem Karteninhaber ist ein Durchschlag auszuhändigen. Der für die AKZEPTANZSTELLE vorgesehene Durchschlag ist im Original aufzubewahren.
- 7.2.3. Sollte die Betriebsstörung des POS-Terminals nicht bis zum Geschäftsschluss des Transaktionstages behoben sein, sind die manuell erstellten Leistungsbelege gem. Ziffer 3.1.b) bei der CardProcess einzureichen. Sollte die Betriebsstörung bis zum Geschäftsschluss behoben sein, ist die AKZEPTANZSTELLE berechtigt, die Transaktionsdaten am Transaktionstag unverzüglich durch manuelle Eingabe elektronisch über das POS-Terminal bei der CardProcess einzureichen. In diesem Fall sind die manuell erstellten Leistungsbelege zusammen mit den elektronisch erstellten Leistungsbelegen aufzubewahren und der CardProcess innerhalb der von der CardProcess gesetzten Frist nach Aufforderung im Fall einer Reklamation eines Karteninhabers vorzulegen.
- 7.2.4. Eine Prepaid-Kreditkarte kann ausschließlich auf elektronischem Weg an einem POS-Terminal verwendet werden („electronic use only“).

8. Entgelte

- 8.1. Die AKZEPTANZSTELLE zahlt an die CardProcess für die Abrechnung der von der AKZEPTANZSTELLE eingereichten Kartenumsätze die vereinbarten Entgelte. Diese ergeben sich aus dem VR pay Serviceantrag sowie dem aktuell gültigen Preisverzeichnis, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in der jeweils gültigen Höhe. Die AKZEPTANZSTELLE erhält regelmäßig, min-

destens einmal im Monat, eine Aufstellung der kartengebundenen Zahlungsvorgänge und die dafür von ihr gezahlten Entgelte, in der die an die CardProcess fließenden Entgeltbestandteile und die Interbankenentgelte gemäß Art. 12 der EU-Verordnung 2015/751 über Interbankenentgelte gesondert ausgewiesen sind. Diese Angaben sind entweder der Abrechnung gemäß Ziffer 12 selbst zu entnehmen, oder sie werden mit der Abrechnung zusammen und auf demselben Wege wie in Ziffer 12 beschrieben in einem gesonderten Bericht zur Verfügung gestellt.

- 8.2. Die CardProcess ist berechtigt, das Entgelt einmal pro Vertragsjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einseitige Erklärung im Rahmen des Branchenüblichen zu erhöhen. Die abschließend aufgeführten Grundlagen für diese branchenübliche Neufestsetzung des Serviceentgelts sind – unter Berücksichtigung der von der AKZEPTANZSTELLE angegebenen Werte – die Entwicklung (i) der Umsatz-Gesamtsumme, (ii) der Transaktionsanzahl, (iii) des durchschnittlichen Umsatzes pro Transaktion, (iv) der Chargebackanzahl, (v) der Anteil am Umsatzvolumen, der auf außerhalb der EU ausgegebene Karten entfällt, (vi) der Anpassungen der Entgelte der Kartenorganisationen, d.h. der Transaktionsgebühren, die die CardProcess an die Kartenorganisationen zahlt, (vii) der Interbankenentgelte, d.h. der Gebühren, welche die CardProcess an das jeweilige kartenausgebende Institut zu bezahlen hat, und (viii) die Anpassungen an gesetzliche Änderungen, die zu einer veränderten Kostensituation führen.
- 8.3. In gleichem Maße und im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 8.2 ist die CardProcess verpflichtet, das Entgelt branchenüblich zu verringern.
- 8.4. Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn die CardProcess der AKZEPTANZSTELLE die Erhöhung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitteilt. Ist die AKZEPTANZSTELLE mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat sie das Recht, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.
- 8.5. Für von der AKZEPTANZSTELLE angefragte individuelle Auswertungen oder sonstige Sonderleistungen, welche nicht rechtlich oder vertraglich zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen, kann die CardProcess mit der AKZEPTANZSTELLE ein gesondertes Entgelt vereinbaren und in Rechnung stellen.
- 8.6. Die Entgelte sind mit Zugang der Abrechnung (Ziffer 12) zur Zahlung fällig.
- 8.7. Soweit die CardProcess unter diesem Vertrag eine SEPA-Lastschrift bzw. eine SEPA-Firmenlastschrift vornimmt, wird sie diese mit dem genauen Datum der Lastschriftfälligkeit mit einer Frist von einem (1) Bankarbeitstag vorher gegenüber der AKZEPTANZSTELLE ankündigen (Abkürzung der Pränotifikationsfrist). Diese Vorankündigung („Pränotifikation“) wird der AKZEPTANTSTELLE im Acquiring-Portal zur Verfügung gestellt. Den hierzu benötigten Zugangsantrag kann die AKZEPTANZSTELLE unter der Internetadresse www.cardprocess.de abrufen.

9. Transaktionsgutschrift und Entgeltverrechnung

- 9.1. Sofern der Transaktionsbetrag der CardProcess durch die Kartenorganisation gutgeschrieben wird, wird sie diesen Betrag an die AKZEPTANZSTELLE weiterleiten. Die CardProcess ist verpflichtet, alle nach Ziffer 3.1 abgegebenen abstrakten Schuldversprechen der AKZEPTANZSTELLE gegenüber zu erfüllen, unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang über die Kartenorganisation.
- 9.2. Die CardProcess wird den Transaktionsbetrag abzüglich des vereinbarten Entgelts und ggf. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.) gutschreiben. Das Entgelt wird direkt mit der Transaktionsgutschrift verrechnet oder – sofern keine ausreichende Gutschriftposition vorhanden ist – gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.3. Die Gutschrift erfolgt im Rahmen des im VR pay Serviceantrag festgelegten Zahlungsintervalls nach Übermittlung des verarbeitungsfähigen Datensatzes durch Überweisung auf das Konto der AKZEPTANZSTELLE.
- 9.4. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, verpflichtet sich die AKZEPTANZSTELLE zum unverzüglichen Ausgleich der Forderungen, sofern diese von der CardProcess nicht durch SEPA-Lastschrift (Ziffer 8.7) eingezogen werden.
- 9.5. Über die Transaktionsgutschriften und Entgeltverrechnungen erhält die AKZEPTANZSTELLE eine Abrechnung nach Ziffer 12.
- 9.6. Auszahlungen und Gutschriften von Kartenzahlungen erfolgen nur in EUR auf ein Konto, das in dem Land geführt wird, in dem die AKZEPTANZSTELLE ihren Sitz hat.

10. Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft

- 10.1. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt die AKZEPTANZSTELLE ihre Forderungen aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an die CardProcess ab. Die CardProcess nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Forderungen gehen jeweils mit Eingang der entsprechenden Datensätze bei der CardProcess auf die CardProcess über.
- 10.2. Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat die AKZEPTANZSTELLE mit dem Karteninhaber unmittelbar zu regeln.
- 10.3. Die AKZEPTANZSTELLE weist bei einer Reklamation durch den Karteninhaber innerhalb der von der CardProcess gesetzten Frist schriftlich nach, dass sie die Ware entsprechend der Beschreibung der AKZEPTANZSTELLE in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl mangelfrei und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die von dem Karteninhaber angegebene Lieferadresse geliefert oder

erbracht hat und die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat, aber durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert hat.

11. Rückvergütungen an den Karteninhaber

- 11.1. Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen an den Karteninhaber aus Geschäften, über die vorab Transaktionseinreichungen erfolgt waren, darf die AKZEPTANZSTELLE nach den Regularien der Kartenorganisationen nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Erstellung eines Gutschriftdatensatzes bzw. bei Betriebsstörung des Terminals durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges („credit slip“) leisten. Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen aus stornierten Geschäften wird die AKZEPTANZSTELLE ausschließlich durch Anweisung an die CardProcess zur Erteilung einer Gutschrift an den Karteninhaber leisten. Die CardProcess wird den Betrag über die Kartenorganisation an die kartenausgebende Bank zur Gutschrift an den Karteninhaber weiterleiten. Die CardProcess wird von der AKZEPTANZSTELLE den Gutschriftbetrag abzüglich des vereinbarten Entgelts und der darauf entfallenden MwSt. zurückverlangen; die CardProcess kann diesen mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AKZEPTANZSTELLE verrechnen oder den gezahlten Betrag per SEPA-Lastschrift vom Konto der AKZEPTANZSTELLE einziehen. Soweit für die Erstellung einer Gutschrift zusätzlich ein Entgelt mit der CardProcess vereinbart wurde, wird dieses zusätzlich in Rechnung gestellt. Die AKZEPTANZSTELLE ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn sie den entsprechenden Kartenumsatz nicht vorher zur Abrechnung eingereicht hatte oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatz zugrunde lag.
- 11.2. Bei Nutzung eines POS-Terminals ist ein elektronischer Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei der CardProcess innerhalb von zwei bundeseinheitlichen Bankarbeitstagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von der AKZEPTANZSTELLE zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.
- 11.3. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch manuelle Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von der AKZEPTANZSTELLE zu unterzeichnen. Der Beleg ist bei der CardProcess innerhalb von sechs Kalendertagen nach Ausstellung einzureichen.

12. Abrechnung über Transaktionsbeträge und Entgelte/Treuhandkonto/Pfandrecht

- 12.1. Die Abrechnung für die AKZEPTANZSTELLE wird – wenn nicht anders vereinbart – monatlich erstellt („Abrechnungsintervall“). Die Abrechnung wird der AKZEPTANZSTELLE grundsätzlich in elektronischer Form oder als Download über das Acquiring-Portal zur Verfügung gestellt. Die AKZEPTANZSTELLE erhält Zugangsdaten, um die elektronischen Abrechnungen selbst abzuholen. Für diesen Fall gelten die Geschäftsbedingungen der CardProcess für das Acquiring-Portal, die die AKZEPTANZSTELLE unter folgender Internet-Adresse abrufen kann:
www.cardprocess.de
Papierhafte Abrechnungen, die der AKZEPTANZSTELLE auf Wunsch gegen zusätzliches Entgelt per Post zugestellt werden, sind von der AKZEPTANZSTELLE ausdrücklich bei Vertragsabschluss anzufordern. Die CardProcess ist berechtigt, unterschiedliche Preise für die jeweiligen Abrechnungsintervalle, Abrechnungsarten oder Versandarten mit der AKZEPTANZSTELLE zu vereinbaren.
- 12.2. Die AKZEPTANZSTELLE prüft die Zahlungen und Abrechnungen der CardProcess auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 12.3. Die AKZEPTANZSTELLE hat sämtliche ihr erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen der CardProcess unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist ist die fristgerechte Absendung der Einwendung ausreichend. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird die CardProcess jeweils in der Abrechnung hinweisen. Die AKZEPTANZSTELLE kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.
- 12.4. Die CardProcess hat keine Verpflichtung, der AKZEPTANZSTELLE zusätzlich Papierabrechnungen bereit zu stellen.
- 12.5. Die CardProcess führt ein zentrales offenes Treuhandsammelkonto bei einem deutschen Kreditinstitut, auf dem CardProcess Gelder zur Abwicklung für die AKZEPTANZSTELLE bis zur Auszahlung entgegennimmt. Die CardProcess stellt sicher, dass die eingehenden Beträge jederzeit der AKZEPTANZSTELLE zugeordnet werden können. Auf Verlangen der AKZEPTANZSTELLE wird die CardProcess das Kreditinstitut nennen, bei dem das Treuhandkonto geführt wird, sowie den Nachweis erbringen, dass dieses Kreditinstitut einer Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen von Anlegern angehört und in welchem Umfang die von der CardProcess eingezogenen und auf dem Sammelkonto verwahrten Beträge gesichert sind. Die CardProcess ist berechtigt, zu ihren Gunsten anfallende Entgelte oder Gutschriften vom Treuhandkonto zu entnehmen.

- 12.6. Die AKZEPTANZSTELLE bestellt CardProcess ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen der AKZEPTANZSTELLE aus diesem Vertrag zustehenden Gutschriftenansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die CardProcess gegen die AKZEPTANZSTELLE aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Rückforderungsanspruch. CardProcess nimmt diese Pfandrechtsbestellung der AKZEPTANZSTELLE an.

13. Missbrauchsbekämpfung

- 13.1. Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Karten und/oder Kartendaten werden z.T. von den Kartenorganisationen Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung die AKZEPTANZSTELLE im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Schadensminderungspflichten mitzuwirken hat. Die AKZEPTANZSTELLE hat die sich aus der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ jeweils ergebenden Sicherheitsstandards einzuhalten. Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, diese dem Vertrag beigefügte Anlage zu lesen und die darin enthaltenen Maßnahmen umzusetzen. Die aus unzureichender oder unterlassener Umsetzung dieser Maßnahmen durch die AKZEPTANZSTELLE entstandenen Schäden hat die AKZEPTANZSTELLE zu tragen.
- 13.2. Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich, die in der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ beschriebenen PCI-Standards einzuhalten.
- 13.3. Die Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen beinhalten die Pflicht, das POS-Terminal auf dem aktuellen sicherheitstechnischen Standard (Ziffer 7.1) zu halten.
- 13.4. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbeleges sind mindestens die Positionen 7–12 der Kartenummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen („Maskierung“).
- 13.5. Sollte die AKZEPTANZSTELLE den Verdacht oder die Gewissheit einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, wird sie die CardProcess unverzüglich hierüber unterrichten.
- 13.6. Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich weiter, Dienstleistungen Dritter (z.B. Netzbetreiber, Kassensystemanbieter), die im Zusammenhang mit der Kartenakzeptanz dieses Vertrages stehen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn diese Dritten als Dienstleister bei den Kartenorganisationen registriert sind, die PCI-Standards erfüllen und sich zur Einhaltung dieser PCI-Standards verpflichten. Fremdnetzbetreiber müssen bei der CardProcess zertifiziert sein.
- 13.7. Werden von den Kartenorganisationen wegen fehlender Registrierung eines Dienstleisters, Nichteinhaltung des PCI-Standards oder unterbliebener PCI-Zertifizierung der AKZEPTANZSTELLE gegenüber der CardProcess Vertragsstrafen geltend gemacht, stellt die AKZEPTANZSTELLE die CardProcess von diesen frei.

14. Geldwäsche

Die CardProcess ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltpflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u.U. die AKZEPTANZSTELLE.

Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich gegenüber der CardProcess zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf die AKZEPTANZSTELLE anwendbar sind. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die AKZEPTANZSTELLE, ferner die von der CardProcess geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Die AKZEPTANZSTELLE wird die CardProcess unverzüglich über eventuelle Änderungen der in diesem Zusammenhang gemachten Angaben schriftlich unterrichten.

15. Weitergabe von Unterlagen; Vertraulichkeit

Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, die jeweils von der CardProcess angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb der AKZEPTANZSTELLE betreffen (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag) und die die CardProcess zur Durchführung dieses Vertrages benötigt, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit die Unterlagen vertraulich sind, dürfen sie nur an die Kartenorganisationen weitergegeben werden, sofern diese es verlangen. Im Übrigen dürfen sie nur an Dritte weitergegeben werden, soweit sie im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder die AKZEPTANZSTELLE ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Letzteres gilt z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Umgekehrt darf auch die AKZEPTANZSTELLE vertrauliche Informationen der CardProcess, wozu auch der gesamte Inhalt dieses Vertrages gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der CardProcess offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

Die Wirksamkeit von Einwilligungen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

16. Aufbewahrungspflicht

Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich unter Beachtung der PCI-Standards, alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege sowie die vollständigen und leserlichen Unterlagen über die diesen Transaktionsbeträgen zugrunde liegenden Geschäfte und deren Erfüllung, insbesondere den manuell oder elektronisch erstellten Leistungsbeleg im Original (z.B. Rechnung, Kassenbon) für mindestens 18 Monate ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und der CardProcess jederzeit und innerhalb der genannten Frist auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten der AKZEPTANZSTELLE bleiben hiervon unberührt.

17. Anzeigepflicht

- 17.1. Die AKZEPTANZSTELLE wird der CardProcess eine Änderung ihrer Rechtsform, ihres Firmennamens oder Adresse, ihrer E-Mail-Adresse, ihrer Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung ihres Unternehmens oder eine sonstige Änderung ihres Inhabers oder ihrer Geschäftstätigkeit (Branche/Sortiment) sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich anzeigen. Einen Schaden, der der CardProcess aus der schuldhaften Verletzung dieser Pflicht erwächst, hat die AKZEPTANZSTELLE in voller Höhe zu ersetzen.
- 17.2. Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist die CardProcess berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an die AKZEPTANZSTELLE auszuzahlen.
- 17.3. Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich, die CardProcess unverzüglich zu informieren, falls ein POS-Terminal eines Fremdnetzbetreibers an einem Kassenplatz aufgestellt wird. Darüber hinaus wird die AKZEPTANZSTELLE der CardProcess die entsprechende Terminal-ID vor Einreichung der Kartenumsätze über dieses neue Terminal unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 17.4. Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, der CardProcess den Wechsel sonstiger Dienstleister, deren sich die AKZEPTANZSTELLE bedient (z.B. Netzbetreiber, Kassensystemanbieter), unverzüglich mitzuteilen.

18. Zutritt zu den Geschäftsräumen

Die AKZEPTANZSTELLE wird der CardProcess auf Aufforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren, um der CardProcess die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

19. Datenschutz

- 19.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und mit ihrem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 auch der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter angemessen zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung oder im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu nutzen.
- 19.2. Die AKZEPTANZSTELLE willigt ein, dass die CardProcess Stammdaten der AKZEPTANZSTELLE und Transaktionsdaten an Kartenorganisationen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) übermittelt, soweit diese Übermittlung zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Servicevereinbarung, insbesondere zur Wahrung der berechtigten Interessen der CardProcess sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Kartenorganisationen oder der Lizenzinstitute der Kartenorganisationen erforderlich ist. Eine Liste der relevanten Kartenorganisationen kann jederzeit bei der CardProcess eingeholt werden. Die übermittelten Daten werden von den Kartenorganisationen u.a. verarbeitet und genutzt, um anderen Lizenzinstituten der Kartenorganisationen Informationen über die AKZEPTANZSTELLE zu geben, deren Kartenakzeptanzvertrag von einem Lizenzinstitut wegen Vertragsverletzung seitens der AKZEPTANZSTELLE gekündigt wurde.
- 19.3. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung dieser Servicevereinbarung werden Auskunfteien der CardProcess auf deren Anfrage hin die in ihrer Datenbank zur AKZEPTANZSTELLE gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern die CardProcess ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Eine Liste der relevanten Auskunfteien kann jederzeit bei der CardProcess eingeholt werden.
- 19.4. Die CardProcess wird Auskunfteien Daten über ihre gegen die AKZEPTANZSTELLE bestehenden fälligen Forderungen unter den Voraussetzungen übermitteln, die § 28a Abs.1 S. 1 BDSG in der bis zum 24. Mai 2018 gültigen Fassung aufstellt. Eine Liste der relevanten Auskunfteien kann jederzeit bei der CardProcess eingeholt werden. Darüber hinaus wird die CardProcess den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten übermitteln. Diese Daten dürfen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (bis 24. Mai 2018 § 28 Abs. 2 BDSG, ab 25. Mai 2018 Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und lit. f DSGVO) nur übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung berechtigter

- Interessen der CardProcess oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der AKZEPTANZSTELLE an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.
- 19.5. Die Auskunfteien speichern und nutzen die erhaltenen Daten. Die Auskunfteien übermitteln die erhaltenen Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Bonität von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen. Soweit es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, stellen die Auskunfteien diese nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein.
- 19.6. Die AKZEPTANZSTELLE kann die Einwilligung gemäß Ziffer 19.2 jederzeit und ohne Angabe von Gründen zusammen mit einer Kündigung gemäß Ziffer 20 für die Zukunft per Brief an die Firmenanschrift der CardProcess widerrufen.
- 19.7. Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, bspw. durch entsprechende Vereinbarungen mit den Karteninhabern sicherzustellen, dass sie berechtigt ist, (i) Stamm- und Transaktionsdaten der Karteninhaber an die CardProcess zu übermitteln und (ii) der CardProcess die in dieser Ziffer 19 vereinbarten Rechte zur Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung von Stamm- und Transaktionsdaten der Karteninhaber einzuräumen. Die AKZEPTANZSTELLE wird die CardProcess von Ansprüchen auf Grundlage der Verletzung dieser Ziffer auf erstes Anfordern freistellen.
- 19.8. Stellt die AKZEPTANZSTELLE fest, oder hat sie den Verdacht, dass bei ihr gespeicherte Daten von Karteninhabern, Kartentransaktionen oder Kartendaten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat sie die CardProcess unverzüglich hierüber zu unterrichten und in Absprache mit der CardProcess die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Insoweit gelten bis zum 24. Mai 2018 § 42 a BDSG und ab 25. Mai 2018 Art. 33 DSGVO ergänzend zwischen den Parteien. Die CardProcess ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von der CardProcess beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt („PCI-Audit“). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat die AKZEPTANZSTELLE der CardProcess sämtliche Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die der CardProcess durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die der CardProcess von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden.
- 19.9. Die CardProcess ist berechtigt, bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten die Daten auch nach Vertragsende zu speichern, wobei sie dann gesperrt werden.

20. Laufzeit und Kündigung

- 20.1. Der Vertrag über die Kartenakzeptanz kommt zustande, indem der VR pay Serviceantrag von der CardProcess angenommen wird. Die Annahme erfolgt durch Absenden eines Willkommenschreibens und Mitteilung der jeweiligen VP-Nummer. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch achtundvierzig (48) Monate geschlossen, soweit sich nicht aus dem VR pay Serviceantrag etwas anderes ergibt.
- 20.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, kann die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Die AKZEPTANZSTELLE bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen, einschließlich der Zahlung der monatlichen Servicepauschale und/oder Entgelte. Etwaige vorausbezahlte (Jahres-)Entgelte werden auf Monatsbasis zeitanteilig zurückerstattet.
- 20.3. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die CardProcess liegt insbesondere vor, wenn
- nachteilige Umstände über die AKZEPTANZSTELLE oder deren Inhaber bekannt werden, die z.B. eine Liquiditätsverschlechterung nach sich ziehen und somit etwaige Rückforderungsansprüche, gemäß Ziffer 6 gefährden (auch Pfändungsbeschluss) oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zur Folge haben;
 - die AKZEPTANZSTELLE bei Vertragsabschluss falsche Angaben über ihren Geschäftsbetrieb oder die von ihr angebotenen Waren oder Leistungen gemacht hat, insbesondere falsche Angaben über den Geschäftssitz der AKZEPTANZSTELLE gemacht wurden oder nicht darauf hingewiesen wurde, dass die AKZEPTANZSTELLE Geschäfte betreibt, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten, oder die AKZEPTANZSTELLE Erotik oder sonstige Angebote unter Verstoß gegen Strafrecht oder Jugendschutz betreibt oder Änderungen der Branche oder des Sortiments der CardProcess vorab nicht mitgeteilt werden; eine eventuell benötigte behördliche Erlaubnis wird die AKZEPTANZSTELLE gegenüber der CardProcess vorlegen und nachweisen, dass diese weiterhin gültig ist;
 - der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen und die AKZEPTANZSTELLE dies wissentlich billigt oder unterstützt;

- d) die Anzahl oder das Volumen der Chargebacks in einem Abrechnungsmonat ein Prozent (1%) der Anzahl oder des Volumens der von der AKZEPTANZSTELLE im vorangegangenen Abrechnungsmonat zur Zahlung eingereichten Transaktionen übersteigt oder der Gesamtbetrag der an die AKZEPTANZSTELLE rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- EUR überschreitet; Sondervereinbarungen für Saisongeschäfte können getroffen werden;
 - e) die AKZEPTANZSTELLE mindestens drei Transaktionen oder mehr als 400,- EUR mit gefälschten Karten innerhalb eines Abrechnungsmonats zur Abrechnung einreicht oder das Transaktionsvolumen mit gefälschten Karten mindestens 1% des Transaktionsvolumens der AKZEPTANZSTELLE innerhalb eines Abrechnungsmonats ausmacht;
 - f) ein begründeter Verdacht besteht, dass die AKZEPTANZSTELLE Transaktionen verschiedener Akzeptanzarten unter einer VP-Nummer abrechnet, z.B. eCommerce-Transaktionen als reale POS-Transaktionen ausgibt, bzw. die AKZEPTANZSTELLE über diesen Vertrag Transaktionsbeträge abrechnet, die ohne physische Vorlage einer Karte im Fernabsatz getätigt wurden, und sich trotz Aufforderung der CardProcess weigert, die „Servicevereinbarung für das Fernabsatzgeschäft“ abzuschließen;
 - g) die AKZEPTANZSTELLE in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt, z.B. ihre Sorgfaltspflichten nicht nachhaltig erfüllt;
 - h) die AKZEPTANZSTELLE mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der CardProcess trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist (z.B., weil sie Lastschriften trotz Einzugsermächtigung zurückgibt);
 - i) eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch die AKZEPTANZSTELLE aus wichtigem Grund von der CardProcess schriftlich verlangt;
 - j) die AKZEPTANZSTELLE der Aufforderung von der CardProcess zur Umsetzung der unter Ziffer 3.1 genannten Sorgfaltspflichten und Einhaltung von Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt;
 - k) die AKZEPTANZSTELLE wiederholt Gutschriftbuchungen (Ziffer 11) veranlasst, denen keine autorisierten Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen;
 - l) die AKZEPTANZSTELLE ihren Geschäftssitz ins Ausland verlegt;
 - m) die AKZEPTANZSTELLE trotz Aufforderung durch die CardProcess wiederholt Leistungsbelege nicht vorlegt.
- 20.4. Bei Beendigung des Vertrages wird die AKZEPTANZSTELLE von der CardProcess unverzüglich alle von ihr zur Verfügung gestellten Blankobelege, Einrichtungen, Werbematerialien und sonstige Unterlagen zurückgeben und unaufgefordert alle Hinweise (Logos, Aufkleber, etc.) auf den genannten Karten entfernen, sofern sie nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist. Die AKZEPTANZSTELLE bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen. Etwaige vorausbezahlte (Jahres-)Entgelte werden auf Monatsbasis zeitanteilig zurückerstattet; dies gilt nicht, soweit die Kündigung auf einem schuldhaften Verhalten der AKZEPTANZSTELLE beruht, das zu einem Schaden der CardProcess geführt hat.
- 20.5. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die CardProcess zur Kündigung berechtigen würde, ist die CardProcess berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen, soweit die konkrete Transaktion von dem Verdacht betroffen ist. Die CardProcess wird die AKZEPTANZSTELLE über diese Aussetzung mit angemessener Frist im Voraus informieren. Der AKZEPTANZSTELLE stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche auf Grundlage der Aussetzung der Durchführung dieses Vertrages zu.

21. Vertragsänderungen

- 21.1. Änderungen der Servicevereinbarung Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und dieser Geschäftsbedingungen oder einer eventuell bestehenden Zusatzvereinbarung wird die CardProcess der AKZEPTANZSTELLE durch Benachrichtigung in Textform spätestens sechs Wochen vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.
- 21.2. Die Zustimmung der AKZEPTANZSTELLE gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung („Widerspruch“) der CardProcess nicht binnen vier Wochen nach Zugang der geänderten Bedingungen schriftlich mitgeteilt hat. Ziffer 8.2 bleibt unberührt. Im Fall eines Widerspruchs werden die Vertragsparteien versuchen, innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs durch die AKZEPTANZSTELLE eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur Kündigung wird die CardProcess die AKZEPTANZSTELLE im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.
- 21.3. Die CardProcess behält sich insbesondere das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf die Akzeptanzen für bestimmte Karten zu reduzieren, wenn und soweit die Risikoprüfung nach Ziffer 1.2, Satz 1 zu einer Ablehnung weiterer Akzeptanzen führt. Eine solche Ablehnung von Kartenakzeptanzen kann durch die CardProcess oder die Kartenorganisationen erfolgen, wenn nachteilige Umstände über die AKZEPTANZSTELLE oder deren Inhaber bekannt werden, die z.B. eine Liquiditätsverschlechterung nach sich ziehen und somit etwaige Rückforderungsansprüche

- gemäß Ziffer 6 gefährden oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zur Folge haben. Die CardProcess ist berechtigt, die hierfür erforderliche Vertragsänderung nach Maßgabe der Ziffer 21.1 und Ziffer 21.2 herbeizuführen.
- 21.4. Die AKZEPTANZSTELLE wird Änderungen der Regularien der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Transaktionsbeträgen nach Mitteilung durch die CardProcess innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Die CardProcess wird die AKZEPTANZSTELLE hierbei beraten.

22. Leistungen Dritter

Die CardProcess ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Vertrages zur Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der von der AKZEPTANZSTELLE zu erbringenden Leistungen (z.B. Entgeltzahlungen, Rückvergütungen) Dritter zu bedienen.

23. Haftung

- 23.1. Die Haftung der CardProcess für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung der CardProcess im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen wie dem Produkthaftungsgesetz.
- 23.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die CardProcess nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung der CardProcess auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ziffer 24 bleibt davon unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht durch die CardProcess die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und die AKZEPTANZSTELLE auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.
- Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im vorstehenden Sinn ist – soweit gesetzlich zulässig und soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart – auf 10.000,- EUR je Schadensfall begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der CardProcess für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Ziffern 23.1 und 23.3 bleiben davon unberührt.
- 23.3. Die CardProcess haftet im Rahmen der vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkung für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, korrekter Daten bei der CardProcess, nicht jedoch für die korrekte Dateneingabe und die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen und Datenträgern.
- 23.4. Weitere individuell zwischen der CardProcess und der AKZEPTANZSTELLE vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

24. Abbedingung gesetzlicher Bestimmungen, Haftungsbeschränkung gem. § 675z S. 2 BGB

Soweit es sich bei der AKZEPTANZSTELLE nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, sind die folgenden gesetzlichen Regelungen abbedungen: §§ 675d Abs. 1 BGB; Abs. 3 bis 5; § 675f Abs. 5 Satz 2; § 675g; § 675h; § 675p; § 675w; § 675y Abs. 1–4, Abs. 5 Satz 2–4, Abs. 6 und Abs. 7 BGB; § 676 BGB; soweit es sich bei der AKZEPTANZSTELLE nicht um einen Verbraucher handelt und soweit Ansprüche und Einwendungen nicht ohnehin gemäß Satz 1, 1. Halbsatz dieser Ziffer 24 wirksam abbedungen sind, sind Ansprüche und Einwendungen der AKZEPTANZSTELLE gegen die CardProcess nach den §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn die AKZEPTANZSTELLE nicht spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang die CardProcess unterrichtet hat. In den Fällen des § 675z Satz 2 BGB ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.

24a. Beschwerden der AKZEPTANZSTELLE und Alternative Streitbeilegungsverfahren

- 24a. 1 Bei Beschwerden kann sich die AKZEPTANZSTELLE an ihren Kundenbetreuer wenden, der die Beschwerde intern an die zuständige Stelle der CardProcess weiterleiten wird. Alternativ kann sich die AKZEPTANZSTELLE auch an die von CardProcess bereitgestellten Service Hotlines wenden. CardProcess und die AKZEPTANZSTELLE vereinbaren, dass CardProcess Beschwerden auch in Textform, insbesondere als E-Mail an die von der AKZEPTANZSTELLE im Antragsformular angegebene (bzw. gemäß Ziffer 17.1 geänderte) E-Mail-Adresse, auf Beschwerden antworten kann.
- 24a. 2 Darüber hinaus kann die AKZEPTANZSTELLE auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf Anfrage der AKZEPTANZSTELLE zur Verfügung gestellt wird. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de). Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de erfolgen. Das Recht der AKZEPTANZSTELLE, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand/anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Karlsruhe. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

26. Formerfordernis

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen – sofern nicht anders festgelegt, wie z.B. in Ziffer 21 – der Schriftform (unterschiedener Brief, Fax). Sie können – sofern ausdrücklich mit der CardProcess vereinbart – auch per elektronisch signierter E-Mail – erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung herbeizuführen, die dem mit der/den unwirksamen Bestimmung/en gewollten Zweck möglichst nahe kommt oder das berücksichtigt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.

28. Branchenspezifische Sonderbedingungen

- 28.1. Mietwagenunternehmen, Hotels, Motels und Resorts
- a) Die AKZEPTANZSTELLE ist nach ausdrücklicher Zustimmung der CardProcess berechtigt, die vom Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung, Anzahlung oder für Reservierungen bei Inanspruchnahme der Leistung durch den Karteninhaber nach einer bestimmten, vorab mit der CardProcess vereinbarten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben.
 - b) Über den geschätzten Gesamtbetrag (geschätzter Preis zzgl. etwaiger Zusatzkosten, z.B. Kraftstoff, Bußgelder, Minibar, Getränke inkl. MwSt.) der Leistung ist am Tag des Eincheckens oder der Fahrzeugentgegennahme von der AKZEPTANZSTELLE eine Vor-Autorisierung (Durchführung gemäß Bedienungsanleitung des Terminals) einzuholen. Der Karteninhaber muss der genauen Höhe der Vor-Autorisierung zugestimmt haben. Die Vor-Autorisierung bewirkt, dass der vorautorisierte Betrag für die AKZEPTANZSTELLE für 30 Tage reserviert wird, es sei denn mit der CardProcess wurde im Rahmen der Regularien der Kartenorganisationen anderes vereinbart. Der AKZEPTANZSTELLE ist es nicht gestattet, bei der Schätzung des Gesamtbetrags im Rahmen einer Vor-Autorisierung etwaige Kosten für eine mögliche Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs, z. B. in der Höhe der Selbstbeteiligung im Rahmen einer Versicherung, zu berücksichtigen.
 - c) Die AKZEPTANZSTELLE muss sicherstellen, dass der Karteninhaber eine Vereinbarung unterzeichnet (z.B. Mietvertrag), mit der er durch separate Unterschrift bestätigt, dass er gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AKZEPTANZSTELLE auch für (nachträglich ermittelte, aber berechnete) etwaige Zusatzkosten (z.B. Kraftstoff, Bußgelder, Minibar, Getränke) durch Belastung seiner Karte in maximal der Höhe des vorautorisierten Betrages aufkommen wird, die durch ihn verursacht wurden (Zustimmung zur Abrechnung nachträglicher und zusätzlicher Kosten durch den Karteninhaber). Überschreitet der endgültige, tatsächliche Gesamtbetrag (tatsächlicher Preis zzgl. etwaiger Zusatzkosten inkl. MwSt.) den ursprünglichen, für eine Vor-Autorisierung geschätzten Gesamtbetrag, ist eine Autorisierung am Tag des Checkouts oder am Tag der Fahrzeugrückgabe über den tatsächlichen Gesamtbetrag von der AKZEPTANZSTELLE einzuholen (Ziffer 5). Eine derartige Transaktion wird von der CardProcess nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach Ziffer 6 ausgeführt. Vorausgesetzt der Karteninhaber hat bestätigt, dass er für die Kosten verantwortlich ist, reicht die AKZEPTANZSTELLE einen separaten Transaktionsdatensatz für die nachträglich ermittelten Kosten ein. Auf dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg muss der Hinweis „signature on file“ im Unterschriftsfeld vermerkt sein.
 - d) Die AKZEPTANZSTELLE darf keinen nachträglich geänderten Transaktionsdatensatz für z.B. Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von Mietsachen einreichen. Stattdessen ist zur Abrechnung von z.B. Forderungen aus vom

Karteninhaber verursachte und nicht durch eine Versicherung gedeckte (Unfall-)Schäden eine separate, schriftliche Zustimmung des Karteninhabers über den Reparaturbetrag einzuholen und ein separater Transaktionsdatensatz einzureichen, d.h. separat vom Mietpreis.

- e) Die AKZEPTANZSTELLE ist für alle Reservierungen oder für sonstige mit der Akzeptanz von Karten im Zusammenhang stehenden Leistungen, die über externe Servicepartner vorgenommen werden, verantwortlich.

28.1.1. Sonderbedingungen für Mietwagenunternehmen

- a) Für die Abrechnung von nachträglichen oder zusätzlichen Kosten für Schäden an einem Mietfahrzeug über die Karte sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg die Kopie des Mietvertrags, der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, das Unfallprotokoll der zuständigen Behörde (falls vorhanden), die Dokumentation, die nachweist, dass der Karteninhaber in die Abbuchung von nachträglichen oder zusätzlichen Kosten für das Beheben von Schäden an einem Mietfahrzeug eingewilligt hat, sonstige Dokumentation, die die Verantwortlichkeit des Karteninhabers für den Schaden nachweist, eine Kopie der Versicherungspolice der AKZEPTANZSTELLE (bei Selbstbeteiligung durch den Karteninhaber) der CardProcess vorzulegen.
- b) Für die Abrechnung von Bußgeldern sind die entsprechenden amtlichen Bescheide der CardProcess vorzulegen.
- c) Vereinbart die AKZEPTANZSTELLE mit dem Karteninhaber eine Express-Rückgabe des Fahrzeugs, d.h. die Karte liegt bei endgültiger Abrechnung nicht mehr vor, muss bei Erstellung des Leistungsbeleges der Vermerk „signature on file“ deutlich lesbar auf diesen vermerkt werden.
- d) Ferner hat die AKZEPTANZSTELLE den Karteninhaber bei Durchführung einer Reservierung in Textform über die Höhe und Währung der Mietgebühr, die Verfahrensweise und Maßnahmen bei Stornierung und Nichterscheinen zu informieren, insbesondere darüber, dass dem Karteninhaber bei Nichterscheinen ein Betrag in Höhe der für einen Miettag vereinbarten Fahrzeugrate in Rechnung gestellt werden kann.
- e) Wenn ein Karteninhaber das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen hat, muss die AKZEPTANZSTELLE das Fahrzeug gemäß Reservierung zunächst für 24 Stunden ab der vereinbarten Abholzeit zur Verfügung halten, erst dann kann ein Leistungsbeleg über den Betrag in Höhe der für einen Miettag vereinbarten Fahrzeugrate eingereicht werden. Der Vermerk „no-show“ ist dabei deutlich lesbar auf den Leistungsbeleg zu platzieren und aufzubewahren (Ziffer 16).
- f) Vorausgesetzt der Karteninhaber hat grundsätzlich zugestimmt, dass er für Schäden am Fahrzeug durch Belastung seiner Karte aufkommt (Ziffer 28.1.d), hat die AKZEPTANZSTELLE den Karteninhaber über die anfallenden Kosten spätestens 10 Tage nach Rückgabe des Fahrzeuges zu informieren. Erhält die AKZEPTANZSTELLE nicht innerhalb weiterer 10 Tage eine Rückantwort des Karteninhabers, ist sie erstmals berechtigt, die Transaktion zur Begleichung ihrer berechtigten Ansprüche einzureichen.
- g) Für Mietwagenunternehmen und die Visa Kartenakzeptanz gilt in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen der Leitfaden „Visa Dienstleistungen für Autovermietungen – Informationsleitfaden für Servicemitarbeiter von Mietstationen“, wobei im Falle von Widersprüchen die Regelungen des Vertrages über die Kartenakzeptanz vorgehen. Der Leitfaden wird von der CardProcess zur Verfügung gestellt.

28.1.2. Sonderbedingungen für Hotels, Motels, Resorts

- a) Vereinbart die AKZEPTANZSTELLE mit dem Karteninhaber einen Express-Checkout, d.h. die Karte liegt bei endgültiger Abrechnung nicht mehr vor, muss bei Erstellung des elektronisch erstellten Leistungsbeleges zur Abrechnung von Übernachtungs- und Zusatzkosten der Vermerk „express checkout“ oder „signature on file“ deutlich lesbar auf diesem vermerkt werden.
- b) Die AKZEPTANZSTELLE hat den Karteninhaber bei Durchführung einer Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise und Maßnahmen bei Stornierung und Nichterscheinen zu informieren, insbesondere darüber, dass dem Karteninhaber bei Nichterscheinen ein Betrag in Höhe des für eine Übernachtung vereinbarten Mietpreises in Rechnung gestellt werden kann. Die AKZEPTANZSTELLE hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung in Textform zukommen zu lassen.
- c) Versäumt es ein Karteninhaber, eine Reservierung fristgerecht zu stornieren oder nimmt er das Zimmer nicht in Anspruch, ist die AKZEPTANZSTELLE bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen berechtigt, eine Transaktion über das vereinbarte Entgelt für eine Übernachtung, zuzüglich MwSt., mittels der angegebenen Kartennummer einzureichen. Der Vermerk „no-show“ ist dabei deutlich lesbar auf den elektronisch erstellten Leistungsbeleg zu vermerken und aufzubewahren (Ziffer 16).
- d) Im Falle einer abzurechnenden Anzahlung über die übermittelten Kartendaten ist auf den elektronisch erstellten Leistungsbeleg „Anzahlung“ in das Unterschriftsfeld zu drucken. Bei notwendiger Erstattung einer durch den Karteninhaber vorgenommenen Anzahlung („Stornierung einer Anzahlung“) über die Karte – als Teilbetrag oder in voller Höhe – muss die Gutschrift über dieselbe Karte erfolgen, über die auch die ursprüngliche Anzahlung abgewickelt wurde (Ziffer 11).
- e) Für Hotels und die Visa Kartenakzeptanz gilt in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen der Leitfaden „Visa Dienstleistungen für Hotels – Informationen für Empfangsmitarbeiter“, wobei im Falle von Widersprüchen die Regelungen des Vertrages über die Kartenakzeptanz vorgehen. Der Leitfaden wird von der CardProcess zur Verfügung gestellt.

28.2. Sonderbedingungen für Teilzeit-Wohnrechtsverkauf/-vermittlung

Verkauft oder vermittelt die AKZEPTANZSTELLE Teilzeitwohnrechte nach schriftlicher Genehmigung durch die CardProcess, ist sie verpflichtet, alle mit dem Verkauf oder der Vermittlung im Zusammenhang stehenden und dem Karteninhaber belasteten Entgelte gutzuschreiben (Ziffer 11), wenn der Karteninhaber innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Rechtsgeschäfts über die Teilzeitwohnrechte dieses widerruft.

29. Sonderbedingungen „kontaktloses Bezahlen“

29.1. Geltungsbereich

- 29.1.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen („Transaktionen“) mit Kontaktloskarten durch die AKZEPTANZSTELLE. Bei diesen Karten handelt es sich um Karten, die auf kurze Distanz (mittels EMV-Chip und Funkantenne per NFC-Übertragungsstandard, NFC = near field communication) zur Ausleseinheit des POS-Terminals kontaktlose Zahlungen ermöglichen.
- 29.1.2. Die CardProcess ermöglicht der AKZEPTANZSTELLE, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Kontaktloskarten der unter Ziffer 1.1 genannten Kartenorganisationen zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte generierten Transaktionsdaten bei der CardProcess zur Abrechnung einzureichen.
- 29.1.3. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der Servicevereinbarung für die Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft der CardProcess entsprechend für die Akzeptanz und Abrechnung von Transaktionen mit kontaktlosen Karten.

29.2. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 29.2.1. Um kontaktlose Kartenzahlungen akzeptieren zu können, benötigt die AKZEPTANZSTELLE ein gem. Ziffer 7.1.1. zugelassenes POS-Terminal. Das entsprechend ausgerüstete POS-Terminal liest die Kartendaten aus, sobald nach Eingabe des Transaktionsbetrages die Karte auf wenige Zentimeter vor die Ausleseinheit des POS-Terminal gehalten wird. Bei erfolgreicher Transaktion erhalten AKZEPTANZSTELLE und Karteninhaber ein optisches und/oder akustisches Signal.
- 29.2.2. Die AKZEPTANZSTELLE ist grundsätzlich verpflichtet, eine Autorisierung und Authentifizierung der Kartentransaktion durch den Karteninhaber mittels seiner Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN einzuholen (Ziffer 3.1e) letzter Aufzählungspunkt). In Ergänzung zu Ziffer 3.1.e) letzter Aufzählungspunkt gibt die CardProcess bei kontaktlosen Zahlungen auch dann ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe des Transaktionsbetrages ab, wenn der Transaktionsbetrag den von der jeweiligen Kartenorganisation vorgegebenen authentifizierungsfreien Höchstbetrag nicht übersteigt und eine positive Autorisierung über das Terminal erfolgt, wonach die Zahlung ohne Authentifizierung der Kartentransaktion durch den Karteninhaber abgewickelt werden kann.
- 29.2.3. Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den autorisierungsfreien Höchstbetrag, ist die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet gem. Ziffer 3.1.e) letzter Aufzählungspunkt die Autorisierung des Karteninhabers mittels PIN oder Unterschrift einzuholen. Andernfalls erhält die AKZEPTANZSTELLE kein abstraktes Schuldversprechen (vgl. Ziffer 3.2) und es besteht ein Rückforderungsanspruch nach Ziffer 6.
- 29.2.4. Sollte aus technischen Gründen eine kontaktlose Transaktion nicht möglich sein, ist zunächst eine kontaktbehaftete Transaktion durchzuführen (Ziffer 3.1e) letzter Aufzählungspunkt. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist die AKZEPTANZSTELLE gem. Ziffer 3.1.d) berechtigt, telefonisch eine Autorisierungsnummer beim Processor zu erfragen und einen Imprinter-Leistungsbeleg zwecks Transaktionseinreichung zu erstellen.